



Publ.-Nr.:	00.001.842
Stelle:	eGovernment St.Gallen digital.
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Kreisschreiben und Verfügungen / Verfügungen und Weisungen
Veröffentlicht:	27.06.2019
Frist bis:	10-07-2019

E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 24 Abs. 2 E-GovG beschlossen

Im Rahmen des Projekts «Umsetzung der IT-Strategie 2019–2022 Amt für Volksschulen und Schulträger» soll nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) ein strategischer E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» definiert werden.

Am 20. Mai 2019 hat das E-Government-Kooperationsgremium den strategischen E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 24 Abs. 2 E-GovG beschlossen.

Die Nutzung der durch eGovernment St.Gallen digital. festzulegenden Fachanwendungen ist für das Amt für Volksschule und die Schulträger obligatorisch. Vorgesehen sind Fachanwendungen, die insbesondere Geschäftsprozesse aus dem Bereich der Verwaltungsaufgaben des Amtes für Volksschule (Kanton) sowie aus den Bereichen der Schulverwaltung und des Unterrichtens (Schulträger) unterstützen. Datenhaltung und -flüsse sind entlang der festgelegten IT-Architektur umzusetzen. Vorgegebene Standards bezüglich Schnittstellen und Prozesse sind zu berücksichtigen.

Der strategische E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» bildet die Basis, um zukünftige E-Services der Volksschule



verschiedenen Anspruchsgruppen zur Verfügung zu stellen. Aufbauend auf standardisierten Fachapplikationen werden staatsebenenübergreifend Prozesse optimiert und harmonisiert. Schnittstellen werden minimiert. Das Masterdatenmanagement definiert das globale Datenmodell und sichert dessen Einhaltung sowie die Weiterentwicklung. Durch eine verbindliche Prozess-, Anwendungs- und Datenarchitektur werden Synergieeffekte genutzt.

Die Volksschule ist eine Kernaufgabe der Gemeinden. Der Kanton erfüllt flankierend Aufgaben im Rahmen der Steuerung, Koordination und Qualitätssicherung. Diese Ausgangslage erfordert eine staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden. Hierfür ist ein koordiniertes Vorgehen auch bei den informatikgestützten Applikationen unumgänglich.

Die jeweils aktuellen Projektunterlagen einschliesslich Kosten sind bei eGovernment St.Gallen digital. einsehbar.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert vierzehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 i.V.m. Art. 64 VRP).

eGovernment St.Gallen digital.